



Lebenshilfe

Landesverband Lebenshilfe, Drechslerweg 25, 55128 Mainz

an die Geschäftsstelle des Landtages
von Rheinland-Pfalz

per E-Mail: Geschäftsstelle@Landtag.rlp.de



Landesverband Rheinland-Pfalz
der Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e.V.

Beratungs- und Geschäftsstelle
Drechslerweg 25
55128 Mainz
Tel. 06131/9366012
Fax: 06131/9366090
e-mail: mandos@lebenshilfe-rlp.de
Homepage: www.lebenshilfe-rlp.de

15.10.2020/Ma

Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Landesinklusionsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 17/12959 –

Anhörung am Dienstag, den 10.11.2020, 14:00 Uhr per Videokonferenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum o.g. Anhörungsverfahren übersenden wir Ihnen vorab schriftlich die folgende

Stellungnahme des Landesverbandes der Lebenshilfe

Die Lebenshilfe begrüßt insgesamt den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesinklusionsgesetz mit seiner Zielsetzung, „(...) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten (...)\", deren Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie ihre selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten.

Als Interessenverband für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten begrüßen wir insbesondere, dass die Leichte Sprache als Mittel der barrierefreien Kommunikation für diesen Personenkreis unter § 9 ein fester Bestandteil des Gesetzentwurfes ist.

Allerdings bedauern wir, dass § 9 die Anwendung der Leichten Sprache lediglich als Soll-Vorschrift formuliert, während in anderen Bereichen der barrierefreien Kommunikation Ist-Vorschriften formuliert werden (beispielsweise § 7 Gebärdensprache oder § 10 barrierefreie Informationstechnik). Wir fordern daher, die Verwendung der Leichten Sprache in gleicher Weise als verbindliche Ist-Vorschrift zu formulieren.

Ferner bedauern wir, dass in der Vorschrift zum Verbandsklagerecht (§ 13) der § 9 nicht unter den Vorschriften genannt ist, auf deren Einhaltung sich eine Verbandsklage richten kann. Das Recht auf Informationen in Leichter Sprache ist damit schwer durchsetzbar.

Wir fordern daher, den § 9 in § 13 Abs. 1 Ziffer 1 ebenfalls aufzuzählen.

Freundliche Grüße

Matthias Mandos
Landesgeschäftsführer